

1. NAME UND SITZ

- Art. 1.1 Der Turnverein Liestal (TVL), gegründet 1859, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Liestal.

2. VEREINSZWECK

- Art. 2.1 Der Verein pflegt und fördert Turnen und Sport beider Geschlechter in allen Alters- und Fähigkeitsstufen. Er verschafft den Mitgliedern die erforderlichen Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten. Dabei pflegt er auch Kameradschaft und Geselligkeit.
- Art. 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Ethik

- Art 3.1. Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- Art. 3.2. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.
- Art. 3.3. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitgliedschaft im Verein

- Art. 4.1.1 Frauen und Männer sind gleichberechtigte Mitglieder des Vereins.
- Bei den in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen von Mitgliedern und Funktionären wird die männliche Sprachform verwendet, unabhängig davon, ob es sich um weibliche oder männliche Personen handelt.
- Art. 4.1.2 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
1. Aktivmitglieder
 2. Passivmitglieder
 3. Freimitglieder (vgl. Art. 3.3.5)
 4. Ehrenmitglieder

4.2 Mitgliedschaft in Riegen

- Art. 4.2.1 Mit der Aufnahme in den Verein ist gleichzeitig die Aufnahme in eine Riege verbunden.

Statuten 2026

- Art. 4.2.2 Ein Mitglied kann in mehreren Riegen tätig sein.
- Art. 4.2.3 Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

4.3 Eintritt, Aufnahme

- Art. 4.3.1 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
- Art. 4.3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Riege. Die Aufnahme wird durch die Vereinsversammlung bestätigt.
- Art. 4.3.3 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr vollendet hat.
- Art. 4.3.4 Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
- Art. 4.3.5 Es werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt. Wer bis zum Inkrafttreten der Statuten vom 30.12.1981 zum Freimitglied ernannt worden ist, behält seinen erlangten Mitglieds-Status.
- Art. 4.3.6 Knaben und Mädchen können in die Jugendriege aufgenommen werden.
- Art. 4.3.7 Schüler im J+S-Alter können als Mitturner in eine Aktivriege aufgenommen werden.

4.4 Übertritt, Austritt, Mutationen

- Art. 4.4.1 Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist jederzeit möglich.
- Art. 4.4.2 Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, bei Todesfall oder dem Ausschluss.
- Art. 4.4.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich auf das Ende des laufenden Vereinsjahres, oder auf den Zeitpunkt der Austrittserklärung, wenn das austretende Mitglied dies ausdrücklich will.
- Art. 4.4.4 Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

4.5 Ausschluss aus dem Verein

- Art. 4.5.1 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand prüft dieses Erfordernis selbständig in Anlehnung der massgeblichen Bestimmungen. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 4.5.2 Zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds ist der Vereinsvorstand. Er hat das betreffende Mitglied sowie die Riege, der es angehört, schriftlich oder mündlich anzuhören. Der Ausschluss wird durch die Vereinsversammlung bestätigt.
- Art. 4.5.3 Ausgeschlossen wird auch, wer seiner finanziellen Beitragspflicht während mehr als einem Jahr nicht nachkommt und zwei Mahnungen nicht befolgt hat. Ein Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Art. 4.5.4 Gegen jede Ausschlussverfügung kann der Betroffene innert 10 Tagen nach der Zustellung an das Schiedsgericht des Vereins rekurrieren. Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid des Schiedsgerichtes.
- Art. 4.5.5 Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung.

4.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 4.6.1 Die Mitglieder wahren die Interessen des Vereins, beachten die geltenden Statuten und Beschlüsse und befolgen die Anordnungen der Funktionsträger.

Statuten 2026

- Art. 4.6.2 Aktivmitglieder wirken im Verein persönlich mit.
- Art. 4.6.3 Alle Vereinsmitglieder können in alle Organe und Funktionen des Vereins gewählt werden.
- Art. 4.6.4 Die Vereinsmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag

4.7 Ehrung von Mitgliedern

- Art. 4.7.1 Vereinsmitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung mit der Verdienstauszeichnung des Vereins ausgezeichnet werden.
- Art. 4.7.2 Vereinsmitglieder, welche sich um den Verein oder um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Art. 4.7.3 Die Vereinsversammlung kann einen Ehrenpräsidenten ernennen.
- Art. 4.7.4 Mitglieder, die dem TVL 30 oder 40 Jahre angehört haben, werden durch die Vereinsversammlung für ihre Vereinstreue geehrt.
- Art. 4.7.5 Mitglieder, die dem TVL 50 Jahre und mehr angehört haben, werden durch die Vereinsversammlung für ihr Jubiläum alle 5 Jahre geehrt.
- Art. 4.7.6 Mitglieder, die das 45. Altersjahr erreicht haben und sich zudem über einstige, oder gegenwärtige aktive Turn-Tätigkeit, oder über Verdienste um das Turnwesen ausweisen können, kann die Vereinsversammlung zu Turnveteranen ernennen.

5. ORGANISATION

5.1 Struktur des Vereins

Der Verein ist in Riegen organisiert gemäss den Altersstufen des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Die Vereinsstruktur ist im Organigramm dargestellt.

- Art. 5.1.2 Neuschaffung oder Auflösung von Riegen bedürfen eines Beschlusses des Vereinsvorstandes und werden durch die Vereinsversammlung bestätigt.
- Art. 5.1.4 Art und Anzahl der Riegen richten sich nach den zeitgemässen Bedürfnissen des Turnens.
- Art. 5.1.5 Der Verein führt zur Förderung der Jugend Jugendriegen. Dem Angebot und den Zielsetzungen von Jugend und Sport (J+S), wird gebührend Rechnung getragen.
- Art. 5.1.6 Der Verein führt zur Förderung des Unihockeys Riegen in der Aktiv- und Jugendabteilung. Dem Angebot und den Zielen von Swiss Unihockey (SUHV) wird gebührend Rechnung getragen.
- Die Riegen halten sich an die Regeln von Swiss Unihockey (SUHV).
- Art. 5.1.7 Mit Genehmigung des Vereinsvorstandes können Riegen mit anderen Vereinen Trainings- und Wettkampfgemeinschaften eingehen.

5.2 Organe des Vereins

Art.4. 2.1 Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Kontrollstelle
3. Vereinsvorstand
4. Erweiterter Vorstand
5. Hilfsorgane

5.3 Vereinsversammlung

- Art. 5.3.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
- Art. 4.3.2 Sämtliche Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Vereinsversammlung berechtigt.

Statuten 2026

Jedem Mitglied steht im Rahmen der statutarischen Befugnisse der Vereinsversammlung das Diskussions-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht zu.

- Art. 5.3.3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.
- Art. 5.3.4 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 5.3.5 Die ordentliche Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 2. Mutationen
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten zur Tätigkeit und zum Stand des Vereins.
 4. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Bericht der Kontrollstelle, Erteilung der Décharge an Vereinsvorstand
 5. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 6. Wahlen:
 - a. Vereinspräsidium
 - b. Vereinsvorstandes
 - c. Kontrollstelle
 - d. Hilfsorgane
 - e. Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 7. Ehrungen
 8. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
 9. Anträge der Mitglieder
- Art. 5.3.6 Die Organe und übrigen Funktionsträger werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren, oder bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.
- Art. 5.3.7 Die Vereinsversammlung beschliesst im Weiteren über:
- a. Beschwerden gegen Beschlüsse anderer Organe
 - b. Statutenrevision
 - c. Bestätigung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern
 - d. Bestätigung der Gründung oder Auflösung von Riegen
 - e. Ausschluss von Ehrenmitgliedern
 - f. Abberufung von Vereinsorganen und Funktionsträgern
 - g. Genehmigung von Pflichtenheften und Reglementen
 - h. alle Angelegenheiten, die nicht an andere Organe übertragen sind.
- Art. 5.3.8 Bis zum 1. Dezember des Vereinsjahres kann jedes Mitglied dem Vereinsvorstand Anträge zur Traktandenliste der ordentl. Vereinsversammlung einreichen. Anträge von Vereinsmitgliedern zur publizierten Traktandenliste sind bis spätestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vereinsvorstand einzureichen.
- Art. 5.3.9 Fünfzig Mitglieder (bzw. mindestens ein Fünftel der Mitglieder bei einem Bestand unter 250 Mitgliedern) oder der Vereinsvorstand können unter Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
- Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, die beantragte a.o. Vereinsversammlung innert 60 Tagen seit der Zustellung des Antrages durchzuführen.
- Art. 5.3.10 Zur Vereinsversammlung wird spätestens 14 Tage zuvor schriftlich oder durch Publikation im Turnerbanner und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sind über die angekündigten Geschäfte beschlussfähig.

Statuten 2026

- Art. 5.3.11 Wahlen und Vereinsbeschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung wählt oder beschliesst nur geheim, wenn ein Fünftel der Anwesenden dies verlangt.
- Art. 5.3.12 Bei allen Abstimmungen und im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; ab zweitem Wahlgang und bei Ordnungsanträgen gilt das relative Mehr.
- Art. 5.3.13 Die Vereinsversammlung wird vom Vereinspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Art. 5.3.14 Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.
- Art. 5.3.15 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

5.4 Vereinsvorstand

Art. 5.4.1 Dem Vereinsvorstand gehören an:

- Vereinspräsident
- und mindestens 4 weitere Mitglieder gemäss Pflichtenhefts des Vorstandes

Art. 5.4.2 Dem Vorstand obliegen die Aufgaben und Kompetenzen gemäss der Pflichtenhefte; insbesondere:

- a. Führung des Vereins und Vertretung nach aussen
- b. Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d. Zielsetzung und Planung in turnerisch-sportlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht
- e. Koordination der Tätigkeit aller Riegen, Organe und Funktionäre
- f. Verwalten des Vereinsvermögens und Führen der Jahresrechnung
- g. Erlass von Pflichtenheften und Reglements
- h. Förderung des Zusammenhalts im Verein und der Zusammenarbeit seiner Riegen
- i. Aufsicht über die Anwendung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse

Art. 5.4.3 Der Vorstand wird vom Vereinspräsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung zu verlangen.

Der Vorstand ist spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Ordentlich einberufene Vorstandssitzungen sind über ordentlich an- gekündigte Traktanden beschlussfähig.

Art. 5.4.4 Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 5.4.5 Der Vereinsvorstand ist befugt, Beschlüsse der Riegen aufzuheben, sofern diese gegen gewichtige Interessen des Vereins verstossen.

Art. 5.4.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der zuständige

Statuten 2026

Vizepräsident, mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien. Der Vereinsvorstand kann Funktionsträgern, für die ein Pflichtenheft besteht, die Einzel-Zeichnungsberechtigung für ihren Kompetenzbereich erteilen.

Art. 5.4.7 Dringliche, in die Kompetenz von Vereinsversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen, unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

5.5 Erweiterter Vorstand

Art. 5.5.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorstand und den Riegenverantwortlichen.

Art. 5.5.2 Dem erweiterten Vorstand obliegen Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Pflichtenheften und Reglementen. Insbesondere:

- Koordination und Terminplanung für Vereinsanlässe
- Beschlussfassung betreffend Übernahme und Durchführung von Verbands-, Vereins- und übrigen Anlässen zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über das Budget und die Mitgliederbeiträge zuhanden der ordentl. Vereinsversammlung; trägt Sorge für einen gesunden Finanzhaushalt

5.6 Kontrollstelle

Art. 5.6.1 Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor zusammen. Sie prüft zuhanden der ordentl. Vereinsversammlung die Erfolgsrechnung und die Bilanz, die Führung der verschiedenen Kassen, die Abrechnung von Vereinsanlässen, sowie periodisch die Kassen der Wettkampfriegen. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 5.6.2 Die Amtsperiode der Rechnungsrevisoren beträgt vier bzw. sechs Jahre. Nach jeder zweiten ordentl. Vereinsversammlung scheidet der erste Revisor aus und der zweite rückt als erster nach. Der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor und die ordentl. Vereinsversammlung wählt einen neuen Ersatzrevisor.

5.7 Hilfsorgane des Vereins

Art. 5.7.1 Die Hilfsorgane des Vereins sind:

- a. Technische Kommission
- b. Entschädigungskommission
- c. Informationskommission
- d. Turnerrat
- e. Fähnrich und Fähnrich-Stellvertreter
- f. Materialverwalter
- g. Sponsoring-Verantwortlicher
- h. J&S-Coach

Art. 5.7.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hilfsorgane sind in den Pflichtenheften und Reglements geregelt.

5.8 Struktur der Riegen

Art. 5.8.1 Die Riegen sind gemäss den Pflichtenheften organisiert.

Art. 5.8.2 Jede Riege ist durch den Riegenverantwortlichen im erweiterten Vorstand vertreten.

Art. 5.8.4 Funktionen in den Riegen sind:

- Riegenverantwortlicher
- Riegenleiter
- Riegenkassier (fakultativ)

6. FINANZEN UND HAFTUNG

6.1 Vereins-Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Bilanzvermögen des Vereins
- Legate-Fonds
- Material und Mobiliar des Vereins

6.2 Rechnungswesen

- Art. 6.2.1 Der Vereinsvorstand legt jährlich Budget und Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung vor.
- Art. 6.2.2 Der Vereinsvorstand ist auf Basis des durch die Vereinsversammlung genehmigten Jahresbudgets ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Ausgaben zu tätigen.
- Art. 6.2.3 Ausserhalb des durch die Vereinsversammlung genehmigten Budgets verfügen die Vereinsorgane aufgrund von Sonder-beschlüssen über folgende Finanzkompetenz:
- Erweiterter Vereinsvorstand: Für einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5000.– pro Vereinsjahr
 - Vereinsvorstand: Für einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 2000.– pro Vereinsjahr
- Art. 6.2.4 Das Finanzreglement regelt die Details bezüglich Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

6.3 Mitglieder-Beiträge

- Art. 6.3.1 Die Mitglieder entrichten im ersten Semester des Jahres die von der Vereinsversammlung festgesetzten, jährlichen Mitglieder-Beiträge.
- Art. 6.3.2 Die Mitglieder-Beiträge werden entsprechend der Mitglieder-kategorien erhoben:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - turnende Ehrenmitglieder
 - nichtturnende Freimitglieder
 - Jugendriegen
 - Spezialriegen
- Art. 6.3.3 Beitragsbefreiung von Funktionsträgern wird im Finanzreglement detailliert geregelt.
- Art. 6.3.4 Mitglieder, die mehreren Riegen angehören, bezahlen nur einen Mitgliederbeitrag.
- Art. 6.3.5 Die Riegen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Riegenbeitrag verlangen, wenn sie eine Riegenkasse führen, welche ebenfalls durch die Kontrollstelle geprüft wird.
- Art. 6.3.6 Bei einer Aufnahme in den Verein im 1. Halbjahr sind für das laufende Vereinsjahr 100% des Mitglieder-Beitrages, bei einer Aufnahme im 2. Halbjahr 50% des Beitrages zu entrichten.
- Art. 6.3.7 Bei einem Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie während des Jahres gilt der jeweils höhere Mitglieder-Beitrag für das gesamte Vereinsjahr als geschuldet.
- Art. 6.3.8 Bei einem Austritt während des Jahres bleibt die Beitragspflicht für das ganze laufende Vereinsjahr bestehen.

6.4 Haftung

- Art. 6.4.1 Gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereins-mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Im internen Verhältnis haftet jedes Vereinsmitglied einzeln gegenüber

Statuten 2026

dem Verein für Schäden, welche es durch schuldhaftes Verhalten verursacht hat.

Art. 6.4.2 Die Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern für Sach- und Personenschäden ist ausgeschlossen

Art. 6.4.3, Wer für den Verein Gelder verwaltet, schuldet dem Vereins-kassier gegenüber jederzeit Rechenschaft und haftet persönlich für die ihm anvertrauten Gelder.

7. INFORMATION UND DOKUMENTATION

7.1 Publikationsmittel

Art. 7.1.1 Das Turnerbanner und die Homepage im Internet sind die offiziellen Informationsorgane des Vereins. Das Turnerbanner wird allen Mitgliedern des Vereins gratis zugestellt.

7.2 Archiv

Art. 7.2.1 Der Verein führt ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten- stücke. Die näheren Bestimmungen sind im Pflichtenheft festgelegt.

8. VERHÄLTNIS ZU VERBÄNDEN, VEREINEN, BEHÖRDEN

Art. 8.1 Der Turnverein Liestal ist Mitglied des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Der Verein gehört in der Regel auch den Fachverbänden seiner Riegen an.

Art. 8.2 In den verschiedenen Verbänden ist der Turnverein Liestal durch seine Delegierten vertreten.

Art. 8.3 Zu anderen kantonalen, regionalen und schweizerischen Spezial- und Fachsportverbänden können vertragliche Be-ziehungen oder Mitgliedschaften bestehen.

Art. 8.4 Der Verein ist bestrebt, gute Beziehungen zu den lokalen und auswärtigen Vereinen und Behörden zu pflegen, im speziellen zu den anderen Turn- und Sportvereinen in Liestal.

9. SCHIEDSGERICHT

Art. 9.1 Für sämtliche anfälligen Streitigkeiten, welche mit der Mitgliedschaft und der Tätigkeit des Vereins zusammenhängen, unterstellen sich sowohl der Verein als auch seine einzelnen Mitglieder ausschliesslich dem Entscheid eines dreiköpfigen Schiedsgerichts mit Sitz in Liestal.

Art. 9.2 Will eine Partei ein Schiedsgerichtsverfahren eröffnen, hat sie dies der Gegenpartei und dem Vorstand mitzuteilen. Beide Parteien ernennen innert längstens 30 Tagen je einen unbefangenen Schiedsrichter, welche innert der gleichen Frist eine dritte Person als Obmann bestimmen.

Art. 9.3 Massgeblich für das Verfahren sind das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und die schweizerische Zivilprozessordnung.

Art. 9.4 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben dem Schweizerischen Turnverband (STV) anzugehören und sollen über turnerische Erfahrung verfügen.

10. STATUTENREVISION

Art. 10.1 Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch einen Vereinsversammlungs-Beschluss abgeändert werden. Teil- oder Total-Revision der Vereinsstatuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 10.2 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vereinsvorstand oder fünfzig Mitglieder (bzw. mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins bei weniger als 250 Mitgliedern) das Begehren stellen.

11. AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER FUSION

- Art. 11.1 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein können nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 11.2 Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen inklusive Inventar dem Vorstand des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.
- Art. 11.3 Bei Neugründung eines Turnvereins in Liestal und Beitritt desselben zum Baselbieter Turnverband wird diesem das Vermögen ausgehändigt.

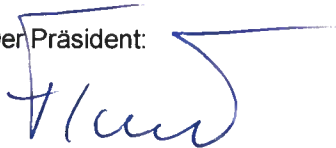
12. INKRAFTTRETEN

- Art. 12.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5.2.2010, revidiert am 3.2.2012
- Art. 12.2 Die vorliegenden Statuten, genehmigt von der Vereinsversammlung vom 20.3.2026, treten nach Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband in Kraft.

Liestal, 20. März 2026

TURNVEREIN LIESTAL

Der Präsident:



Franz Thür

Die Vize-Präsidentin:



Andrea Venturiere

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des BLTV an seiner Sitzung vom 4.5.26 genehmigt.

BASELBIETER TURNVERBAND

Die Präsidentin:



Verantwortliche Person Statuten:



ORGANIGRAMM

